

# Erläuternde Bemerkungen

## Allgemeiner Teil

Die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) sind unter anderem auf solche Abwässer anzuwenden, für deren Herkunftsbereich keine eigene Spartenverordnung nach § 4 Abs. 2 AAEV vorliegen. Vor diesem Hintergrund wird beispielsweise die Emissionsbegrenzung für schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) der AAEV in der Hauptsache auf Abwässer aus der Gastronomie, aber auch anderer Herkunftsbereiche wie der Knödel- und Gewürzherstellung angewendet. Zur Reduktion der SLS in Abwasser stehen diverse physikalische (Schwerkraft-Fettabscheider alleine oder in Kombination mit Restfettabscheidern, Flotation,...), physikalisch-chemische (chemisch unterstützte Flotation,...) und biologische (Belebtschlammverfahren,...) Reinigungsverfahren zur Verfügung. Welches der Reinigungsverfahren jeweils zur Anwendung kommt, ergibt sich im Einzelfall aus dem Stand der Technik (§12a WRG 1959).

Für Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern sind in der Regel Schwerkraft-Fettabscheider als Stand der Technik anzusehen. Auf derartige Abwässer abgestimmte Dimensionierungs-, Betriebs- und Wartungshinweise finden sich in zahlreichen technischen Regelwerken wie dem ÖWAV Regelblatt 39 aus 2008 und der zweiteiligen ÖNORM EN 1825. Seit der Verlautbarung der AAEV im Jahr 1996 wurden zahlreiche Erfahrungen in Hinblick auf die Schwerkraft-Fettabscheidung von Gastronomieabwässern gesammelt. Dabei zeigte sich, dass der in der AAEV zurzeit festgelegte Stand der Technik von 100 mg/l SLS, aber auch die Anforderungen an den pH-Wert mit Schwerkraft-Fettabscheidern nicht zuverlässig einhaltbar sind.

Wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen fallen in den Geltungsbereich der IEV, haben also die Emissionsbegrenzungen der AAEV oder der zutreffenden Spartenverordnung unmittelbar (ohne Bescheid) einzuhalten. Die Kanalisationsunternehmen schließen einen Entsorgungsvertrag mit dem Indirekteinleiter ab (privatrechtliche Vereinbarung). Die Kanalisationsunternehmen können auch

Abweichungen von den Emissionsbegrenzungen zugestehen, können aber auch strengere Vorgaben machen, da sie die Verantwortung trifft, jedenfalls ihren eigenen (Direkteinleitungs-)Konsens einzuhalten. Das Kanalisationsunternehmen ist auch wasserrechtlich für die ordnungsgemäße Administration der Indirekteinleitungen verantwortlich („kein behördliches Dazwischentreten“).

Vom Kanalisationsunternehmen konnten bereits bisher Abweichungen von den Emissionsbegrenzungen zugestanden werden. Die vorliegende Novelle dient in dieser Hinsicht lediglich einer Klarstellung.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art 1 (Anlage A)**

Die Emissionsbegrenzungen für pH-Wert und SLS in der Indirekteinleitung für Anwendungen insbesondere im Gastgewerbe werden erweitert bzw. angehoben, sofern Schwerekraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Dies betrifft somit jene Betriebe, die für die Reinigung ihrer fetthaltigen Abwässer in der Regel mit Schwerekraft-Fettabscheideranlagen das Auslangen finden und die der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) zuzuordnen sind. Es handelt sich hier hauptsächlich um Anwendungen im Bereich des Gastgewerbes. Mit der Verwendung des Begriffes „Gastgewerbe“ wird inhaltlich Bezug genommen auf § 111 Abs. 1 GewO: 1. die Beherbergung von Gästen; 2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken. Es wird hier dasselbe Begriffsverständnis zugrundegelegt. Darunter fallen z.B. Gastronomie- und Hotelleriebetriebe (inklusive z.B. Autobahnraststätten und ortsfeste Kleingastronomie wie Imbissbuden, Würstelbuden, Kebabstände, Pizzastände und Buschenschankbetriebe) und Küchenbetriebe (z.B. Werksküchen, Kantinen, Cateringbetriebe, Essensausgabestellen). Parallel dazu wird in der IEV (Art II) eine erleichterte Überwachung für solche Betriebe ermöglicht. Ziel der Änderung ist, diese Emissionsbegrenzungen im Anwendungsbereich von Schwerekraft-Fettabscheidern an den realen Stand der Technik heranzuführen. Zur Orientierung, wann Schwerekraft-Fettabscheider den Stand der Technik darstellen, wird insbesondere auf das ÖWAV-Regelblatt (RB) 39, Stand Wien 2008, verwiesen: Anwendungen von Schwerekraft-Fettabscheidern, die in der EN 1825-2 und im RB 39 beschrieben sind, erfüllen jedenfalls die Kriterien des Standes der Technik.

## pH-Wert

Unter den vorgenannten Randbedingungen wird der zulässige Bereich der Emissionsbegrenzung per Fußnote d) von bisher 6,5-9,5 auf 5,0-9,5 ausgeweitet:

In Schwerkraft-Fettabscheidern wird Fett zurückgehalten und periodisch entleert und entsorgt. Durch den Rückhalt und die langen Aufenthaltszeiten des Fettes im Abscheider kommt es zu Zersetzungsprozessen. Es bilden sich organische Säuren. In Folge sinkt der pH-Wert im Schwerkraft-Fettabscheider und liegt häufig unter der bisherigen Untergrenze von 6,5 der AAEV. Eine Laugendosierung in Anwendungen, wo Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist im Regelfall nicht als Stand der Technik zu sehen. Durch Einführung der Fußnote wird daher die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall auch Einleitungen mit niedrigeren pH-Werten zuzulassen. Solche Einleitungen sind aber nur dann zulässig, wenn auch das Kanalisationsunternehmen aufgrund einer Einzelfallprüfung der Meinung ist, dass die Einleitung zu keiner erhöhten Werkstoffkorrosion in der öffentlichen Kanalisation führt und damit den niedrigeren pH-Werten zustimmt. Den Kanalisationsunternehmen wird geraten, ihre allfällige Zustimmung davon abhängig zu machen, ob die Betonqualität im Einmischungsbereich (Kanäle, Schächte) unter der Berücksichtigung der jeweils vorliegenden örtlichen Randbedingungen (Verdünnung, Dauer und Häufigkeit, Betonklasse,...) die entsprechende pH-Exposition abdeckt (sh. auch die technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der Methodenverordnung).

Mit der Wortfolge „im Einzelfall nach Zustimmung des Kanalisationsunternehmens“ in Fußnote d) ist nicht gemeint, dass neben der ohnehin nötigen Indirekteinleitervereinbarung noch eine extra Vereinbarung zwischen Betrieb und Kanalisationsunternehmen abzuschließen wäre. Eine Zustimmung im Rahmen der Indirekteinleitervereinbarung wird als ausreichend erachtet.

Die Fußnote d) ist nicht anwendbar auf Fälle, wo andere Reinigungstechniken als die Schwerkraft-Fettabscheidung als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Dies deshalb, weil dem Ordnungsgeber keine faktischen Hinweise vorliegen, dass die Emissionsbegrenzung mit anderen Verfahren, insbesondere der Flotation, nicht erreichbar wären. Im Gegenteil bestätigen mehrere Hersteller, dass die derzeitige Emissionsbegrenzung von 6,5-9,5 mit Flotationsanlagen verlässlich einhaltbar sei.

Ebenfalls kein Änderungsbedarf wird in Bezug auf die Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung gesehen, die unverändert bleibt.

## SLS

Unter den vorgenannten Randbedingungen wird die Emissionsbegrenzung per Fußnote g) von bisher 100 mg/l SLS auf 200 mg/l SLS angehoben.

Die Anhebung führt nicht nur die Emissionsbegrenzung im Anwendungsbereich von Schwerkraft-Fettabscheidern an den realen Stand der Technik heran, sie kompensiert auch die Umstellung auf eine neue Analyseverfahren für den Parameter SLS. Die Anhebung per Fußnote bleibt auf solche Fälle beschränkt, wo Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen (siehe obige Erläuterungen zu Art. I). Die Fußnote ist in solch einem Fall anwendbar, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schwerkraft-Fettabscheider eingebaut oder die Emissionsbegrenzung durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen (z.B. „gute Küchenpraxis“) eingehalten wird. Als Beispiel mag die Imbissbude XYZ dienen, die – obwohl es Stand der Technik wäre – gar keinen Schwerkraft-Fettabscheider hat, aber durch konsequentes Fernhalten von Ölen und Fetten vom Abwasser im Ablauf aus dem Küchenbereich stets Konzentrationen von 120 – 180 mg/l SLS erzielt. Die Emissionsbegrenzung beträgt aufgrund der Fußnote g) SLS = 200 mg/l. Es liegt also keine Überschreitung der Emissionsbegrenzung vor.

Die Fußnote g) ist nicht anwendbar auf Fälle, wo andere Reinigungstechniken als die Schwerkraft-Fettabscheidung als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Dies deshalb, weil dem Verordnungsgeber keine faktischen Hinweise vorliegen, dass die Emissionsbegrenzung mit anderen Verfahren, insbesondere der Flotation, nicht erreichbar wären. Im Gegenteil bestätigen mehrere Hersteller, dass die derzeitige Emissionsbegrenzung von 100 mg/l SLS mit Flotationsanlagen verlässlich einhaltbar sei.

Ebenfalls kein Änderungsbedarf wird in Bezug auf die Emissionsbegrenzung in der Direkteinleitung gesehen, die unverändert bleibt.

Zur Probenahme siehe Artikel 3.

### **Zu Art 2 (§ 4 Abs. 5a IEV):**

In § 4 Abs. 5a IEV soll für in der Regel unter die AAEV fallende Betriebe (siehe Art 1) eine erleichterte alternative Überwachung zu der in § 4 Abs. 2 in einem zweijährlichen Untersuchungszeitraum vorgesehenen Überwachung ermöglicht werden. Die Emissionsbegrenzungen sollen als eingehalten gelten, wenn die in Abs. 5a beschriebenen Bedingungen erfüllt werden. (Einhaltfiktion; das bedeutet, dass sich bei Befolgung der erleichterten alternativen Überwachungsvorgaben Abwasseruntersuchungen erübrigen.)

Dem Kanalisationsunternehmen bleibt es unbenommen, in die Indirekteinleiter-Vereinbarung daneben weiterhin auch die Emissionsbegrenzung aufzunehmen, um im Streitfall eine entsprechende Handhabe zu haben.

Die entsprechende Dimensionierung hat sich nach ÖNORM EN 1825 zu richten. Dabei darf auch ein zusätzlicher Bemessungsfaktor für die Verlängerung der Entsorgungsintervalle wie folgt berücksichtigt werden:

Entsorgungsintervall	Entsorgungsfaktor $f_e$
Monatlich	1
Vierteljährlich	2
Halbjährlich	4

Z 1 und Z 2 lit. b und e nehmen indirekt Bezug auf das ÖWAV Regelblatt 39 Stand 2008. Demnach ist die Fettabscheideranlage grundsätzlich gemäß ÖNORM EN 1825-2 zu dimensionieren und in den dort genannten Mindestintervallen zu entleeren. Wird die Fettabscheideranlage hingegen größer als nach ÖNORM EN 1825-2 dimensioniert, so dürfen die Mindestintervalle der Entleerung entsprechend vergrößert werden. Das „Größer-Dimensionieren“ erfolgt rechnerisch durch Multiplikation der nach ÖNORM EN 1825-2 ermittelten Nenngröße mit dem sogenannten Entsorgungsfaktor.

Gemäß § 32b Abs. 1 erster Satz sind die einschlägigen Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen einzuhalten, wobei bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern (anders als bei bewilligungspflichtigen) die Auswahl der überwachungsbedürftigen Parameter sowie der Überwachungsmodalitäten einer (privatrechtlichen) Übereinkunft zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen überlassen ist.

„Mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens nach Maßgabe des § 32b Abs. 1 WRG 1959“ weist lediglich auf die bestehende Rechtslage hin, dass Indirekteinleitungen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bedürfen, weiters dass einerseits das Kanalisationsunternehmen Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen zulassen kann, dass es andererseits aber auch, um seinen eigenen (Direkteinleiter-)Konsens einzuhalten, eine Einleitung an strengere Vorgaben knüpfen kann. Mit dem Bezug auf § 32b Abs. 1 WRG 1959 soll klargestellt werden, dass die oben beschriebene Systematik, die mit der Einführung des § 32b WRG 1959 und der IEV derart gestaltet wurde, weiterhin gilt und die Festlegung der Bedingungen für die Indirekteinleitung – wie bisher im Rahmen der Privatautonomie – den Beteiligten überlassen bleibt.

Mit der in den Z 1 bis 3 beschriebenen alternativen vereinfachten Überwachungsmöglichkeit wird die Einhaltung der Emissionsbegrenzung (ohne Messung) fingiert. Auch wenn sie aus öffentlichen Interessen bei kleineren Abwassereinleitungen in der Regel als ausreichend angesehen werden kann, bedarf sie – wie alle anderen Einleitungskonditionen – vor allem aus dem Blickwinkel des Verantwortlichen für die Funktion der Reinigungs- und Leitungsanlagen auch der Zustimmung durch das Kanalisationsunternehmen.

Es wird keine Mengenschwelle bzgl. der Anwendbarkeit der in den Z 1 bis 3 beschriebenen, erleichterten alternativen Überwachung definiert. Diese Entscheidung erfolgt vor der Überlegung, dass gerade im Gastronomiebereich oftmals keine Abwassermengensmessung vorhanden ist und eine Abschätzung über Hilfsparameter wie Trinkwasserverbrauch oder ähnlich erfolgen muss. Indem keine Mengenschwelle definiert wird, bleibt den Kanalisationsunternehmen der Aufwand erspart, solche Abschätzungen einfordern und kontrollieren zu müssen.

Für Betriebe, die der AEV Fleischwirtschaft unterliegen, aber nicht die Voraussetzungen der vereinfachten Überwachung der AEV Fleischwirtschaft erfüllen, gilt die erleichterte Überwachung der IEV nicht.

Zu Z 1:

Die Übermittlung der Kopien der Entsorgungsnachweise an das Kanalisationsunternehmen in zweijährlichen Intervallen ist darauf beschränkt, dass das Kanalisationsunternehmen lediglich zu prüfen hat, ob ein Entsorgungsnachweis vorliegt. Die Notwendigkeit, in der Fettabscheideranlage abgeschiedene Stoffe als Abfall zu entsorgen bzw. einem hierzu befugten Unternehmen zur Entsorgung zu übergeben, liegt in den abfallrechtlichen Bestimmungen (siehe Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012, BGBl. II Nr. 341/2012) begründet. Der Vorweis dieses vom Abfallwirtschaftsrecht vorgesehenen Entsorgungsnachweises wird hier als ein Kriterium der erleichterten Überwachung festgelegt.

Zu Z 2 lit. b:

Unter guter Küchen- und Betriebspraxis im Zusammenhang mit der Verwendung einer Fettabscheideranlage wird Folgendes verstanden:

1. ein Vorabräumen grober Speise- und Flüssigkeitsreste von Geschirrtellen findet statt, bevor die Spülmaschinen befüllt werden,

2. nach dem Vorabräumen wird wie folgt vorgegangen: Einsatz von manuellen Geschirrbrausen oder von in die Spülmaschinen integrierten Vorspülzonen mit geringer mechanischer Umwälzleistung zum groben Vorreinigen mit wenig erwärmtem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln,
3. hoher Wasserdruck (z.B. Hochdruckreinigungsgeräte) und hohe Temperaturen (über 60°C) werden äußerst sparsam eingesetzt,
4. auf den Einsatz von chemischen, biochemischen oder biologischen Mitteln zur Selbstreinigung der Fettabscheider wird im laufenden Betrieb verzichtet,
5. mindestens monatlich wird eine Eigenkontrolle gemäß Betriebsanleitung inkl. Messung von Schlammhöhe und Fettschichtstärke vorgenommen,
6. mindestens eine jährliche Wartung der Fettabscheideranlage wird vor und nach der Entleerung und Reinigung aller Anlagenteile gemäß Betriebsanleitung zur Prüfung der Fettabscheideranlage auf ihre Funktionsfähigkeit, sowie umgehende Behebung von dabei festgestellten Mängeln vorgenommen und ein Wartungsbuch, in dem sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Betrieb, Kontrolle inkl. Generalinspektion, Wartung und Instandsetzung der Fettabscheideranlage dokumentiert werden, wird geführt. Betreiber von bestehenden Fettabscheider-Anlagen, die auf die erleichterte Überwachung umsteigen wollen, werden sich an das betreffende Kanalisationsunternehmen wenden müssen, um die nötigen Unterlagen vorzulegen und den gemeinsamen Indirekteinleitervertrag abzuändern.

### Z 3:

Statt der Vorlage eines Wartungsvertrages mit einer einschlägig tätigen Fachfirma kann auch eine zuverlässige und auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung einer Fettabscheideranlage eingeschulte Person namhaft gemacht werden, wenn ein entsprechender Schulungsnachweis vorliegt. Ein solcher Schulungsnachweis kann beispielsweise beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband erworben werden. Wartungsvertrag oder Namhaftmachung einer eingeschulten Person inklusive Schulungsnachweis müssen zum Zeitpunkt der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorliegen.

Bei Nichtentsprechen der in Z 1 bis 3 geregelten alternativen Überwachungsmöglichkeit ist so vorzugehen, wie wenn gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden (siehe dazu § 137 Abs. 1 Z 22 WRG 1959). Die für die erleichterte Überwachung in Z 1 bis 3 vorgeschriebenen Nachweise und Befunde werden als Nachweise über die Beschaffenheit der Abwässer gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 gewertet (vgl. LVwG Burgenland E 006/09/2018.012/003 vom 16.01.2019).

In der Anlage B wird mit dem Parameter „Kohlenwasserstoff-Index“ der der Methodenverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 129/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 133/2019) entsprechende Parameter nachgeführt.

**Zu Art 3 (Anlage A Abschnitt V Methodenverordnung Wasser):**

In der Anlage A Abschnitt V der Methodenverordnung Wasser wird für die Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS), pH-Wert, absetzbare und abfiltrierbare Stoffe festgelegt, dass sie – abweichend von den Vorgaben des Abschnittes II – an der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen sind. Als Extraktionsmittel für die SLS-Bestimmung ist gemäß Abschnitt II der Anlage A Hexan zu verwenden.

In den übrigen Absätzen erfolgt ein redaktionelles Nachführen der Verweise, die sich auf die Methoden Anpassungsverordnung Wasser (BGBl. II Nr. 128/2019) beziehen.

**Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Marxergasse 2, 1030 Wien

Stand: 23. März 2021

Abteilungen I/5 und I/4

E-Mail: [abt-15@bmlrt.gv.at](mailto:abt-15@bmlrt.gv.at) und [abt-14@bmlrt.gv.at](mailto:abt-14@bmlrt.gv.at)